

Flug-Lärm-Abwehr-Gemeinschaft-Egelsbach e. V.
Postfach 1243 | 63324 Egelsbach

Magistrat der Stadt Langen
z. Hd. Herrn Bürgermeister Gebhardt
Südliche Ringstraße 80

D-63225 Langen

Postanschrift
Postfach 1243, 63324 Egelsbach

Telefon
+49 (0) 3212 1048433

Telefax
+49 (0) 3212 1048433

eMail
kontakt@flag-egelsbach.de

<http://www.flag-egelsbach.de>

2. Dezember 2009

Beteiligung der Stadt Langen an der Hessischen Flugplatz GmbH (HFG)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gebhardt,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürger Ihrer Stadt haben am 27. September diesen Jahres mit großer Mehrheit eine klare Entscheidung getroffen: **Kein Verkauf der kommunalen Beteiligung an der HFG.** Dieses unmissverständliche Bürgervotum ist ein klarer Auftrag an Sie, sich umgehend im Sinne Ihrer Bürgerinnen und Bürger für ein lebenswertes Langen einzusetzen. Obwohl Sie bereits wesentliche Rechte ohne Not und in Kenntnis des laufenden Bürgerbegehrens aufgegeben haben, gibt es noch wichtige Rechte, die Sie als Minderheitsgesellschafterin in der GmbH wahrnehmen können. Anbei erhalten Sie die qualifizierte „**Checkliste zum Bürgerentscheid**“.

Nutzen Sie selbstbewusst und kompetent Ihre Rechte in der Gesellschaft!

Dazu gehört z. B. das Auskunfts- und Einsichtsrecht über alle Angelegenheiten der Gesellschaft.

Informieren Sie zeitnah und umfassend Ihre Gemeindevertretung!

Respektieren Sie die parlamentarischen Rechte aus der HGO und nehmen Sie die Informations- und Weisungsrechte Ihrer Stadtverordnetenversammlung ernst.

Kommunizieren Sie offen und transparent mit Ihren Bürgern!

Unterstützen Sie Ihre Bürger durch mehr Wahrheit und Klarheit und ermöglichen Sie ihnen den Zugang zu allen wesentlichen Informationen über Umweltbelange rund um den Flugplatz.

Nutzen Sie diese Werkzeuge, die wir Ihnen hiermit an die Hand geben. Als Flug-Lärm-Abwehr-Gemeinschaft e.V. und Initiatoren des erfolgreichen Bürgerentscheids sehen wir uns nun in der Verantwortung, die erfolgreiche Umsetzung des Bürgerwillens kritisch zu begleiten und zu unterstützen. Die Langener Bürger werden Sie an den Ergebnissen Ihres Handelns messen.

Mit freundlichem Gruß

Günther de las Heras
1. Vorsitzender

Dr. Eberhard Klappauf
2. Vorsitzender

Vorstand : Günther de las Heras (1. Vorsitzender). Bankverbindung :Spk. Langen-Seligenstadt, Kto.-Nr. 331 161 38, BLZ 506 521 24
Die Flug-Lärm-Abwehr-Gemeinschaft-Egelsbach e. V. ist beim Vereinsregister Offenbach a. M. unter der Nummer 5206 eingetragen und durch Bescheid des Finanzamtes Langen (st.Nr.: 28 250 55339) als besonders förderungswürdig anerkannt worden.

Checkliste zum Bürgerentscheid

Rechte zur Umsetzung des Bürgerwillens bezüglich Erhalt
der kommunalen Anteile an der Hessischen Flugplatz GmbH (HFG)

Diese Rechte hat die Stadt Langen als Minderheitsgesellschafterin in der HFG

- ✓ Nutzen Sie Ihr Recht auf **Einberufung einer Gesellschafterversammlung** gemäß § 50 GmbHG.
- ✓ Nehmen Sie Ihr **Auskunfts- und Einsichtsrecht** gemäß §§ 51 a, 51 b GmbHG über Angelegenheiten der Gesellschaft, Einsicht in Bücher und Geschäftsunterlagen wahr.
- ✓ Erinnern Sie Ihren Mehrheitsgesellschafter an die **Treuepflicht des Mehrheitsgesellschafters** gegenüber dem Minderheitsgesellschafter. Die Gesellschaftermehrheit darf nur im Interesse der Gesellschaft und unter Beachtung von Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in die Mitgliedschaftsrechte anderer Mitgesellschafter eingreifen (Entscheidungssammlung BGHZ 65, 15).
- ✓ Widersprechen Sie den falschen Gerüchten über Risiken der kommunalen Beteiligungen, denn **es gibt keine Nachschusspflicht des Minderheitsgesellschafters, § 53 Absatz 3 GmbHG**. Und der Geldwert der Einlage bleibt immer erhalten, auch wenn das Kapital erhöht werden sollte.
- ✓ Vermeiden Sie mögliche Interessenskonflikte, die sich ergeben, wenn dieselben Personen im Beirat und in der Gesellschafterversammlung der HFG sitzen sollten.

Diese Rechte hat die Langener Stadtverordnetenversammlung im Bezug auf die HFG

- ✓ Stellen Sie als Stadtverordnete bzw. als Fraktion über den Vertreter der Stadt in der Gesellschaft sicher, dass in der Gesellschaft ein **Jahresabschluss** und ein **Lagebericht** aufgestellt werden. **Das fordert § 122 Absatz 1 Nr. 4. HGO.**
- ✓ Wirken Sie darauf hin, dass der Stadt auch als Minderheitsgesellschafter **Unterrichtungs- und Prüfungsrechte nach § 123 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG)** zustehen.
- ✓ Erinnern Sie Ihren Magistrat an die Pflicht zur Abgabe eines **jährlichen Berichts über die Beteiligung an der HFG**. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung öffentlich zu erörtern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- ✓ Nehmen Sie Ihre **Auskunftsrechte** gegenüber dem Vertreter der Stadt in der HFG zu den Entwicklungen in der Gesellschaft wahr.
- ✓ Erteilen Sie als Stadtverordnete bei allen wesentlichen Angelegenheiten über den Magistrat **Weisungen** gegenüber dem eigenen Vertreter der Stadt in der HFG auf der Grundlage von **§ 125 HGO**.
- ✓ Beantragen Sie als Fraktion die Bildung eines **Akteneinsichtsausschusses nach § 50 Absatz 2 HGO zur** Aufarbeitung der bisherigen Verkaufsverhandlungen, der Änderungen des GmbH-Gesellschaftervertrages durch ihren Bürgermeister und der Situation der HFG im Hinblick auf eine drohende Insolvenz.
- ✓ Wirken Sie darauf hin, dass die Stadt Langen im **Beirat der HFG einen Bericht** über die Aktivitäten des Flugbetriebs bzw. über mögliche **Verletzungen des Flugplatzentwicklungsvertrages** verlangt.

Die Langener Bürgerinnen und Bürger werden Ihnen für gute Arbeit danken!



DER MAGISTRAT • Postfach 1640 • 63206 Langen (Hessen)

Fluglärm-Abwehr-Gemeinschaft
Egelsbach e. V.
Postfach 12 43
63324 Egelsbach

Postadresse:

Südliche Ringstr. 80
63225 Langen (Hessen)
Zentrale: 06103 203 0
magistrat@langen.de
www.langen.de

Ihr Ansprechpartner

Herr Daneke
Zimmer: 225
Fon: 06103 203 200
Fax: 06103 203 721
udaneke@langen.de

Bürgerbüro:

Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr
Di. und Do. 14 bis 18 Uhr

Unser Zeichen:

FB 3-822.1

Alle anderen Bereiche:
nach Terminvereinbarung

Datum:
14.01.2010

Beteiligung der Stadt Langen an der Hessischen Flugplatz GmbH (HFG) Egelsbach, Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens vom 2. Dezember, mit dem Sie uns zu bestimmten Handlungsweisen in Bezug auf die Beteiligung an der HFG auffordern.

Wir teilen Ihnen hierzu mit, dass die Stadt Langen keiner Belehrung dahingehend bedarf, welche Rechte ihr als Gesellschafter einer GmbH zustehen und wie diese wahrzunehmen sind. Die hierfür maßgeblichen kommunalverfassungsrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen sind hier bekannt und werden im Interesse der Stadt zur Geltung gebracht.

Sie wollen bitte dafür Verständnis haben, dass sich das Interesse der Stadt Langen als Gesellschafter der HFG aus mehreren Teilinteressen bildet, von denen das von Ihnen vertretene Interesse sicherlich eines ist, aber nicht das ausschließliche. Insofern haben die Gremien der Stadt und die für die Stadt in der HFG handelnden Personen bei allen entsprechenden Aktivitäten eine Entscheidungsfindung auf der Basis einer entsprechenden Interessenabwägung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Gebhardt
Bürgermeister

Sparkasse
Langen-Seligenstadt
Konto-Nr.: 026000463
BLZ: 506 521 24

Volksbank
Dreieich eG
Konto-Nr.: 54402
BLZ: 505 922 00

Postbank
Frankfurt am Main
Konto-Nr.: 6264-604
BLZ: 500 100 60

Flug-Lärm-Abwehr-Gemeinschaft-Egelsbach e. V.
Postfach 1243 | 63324 Egelsbach

An den Gemeindevorstand
der Gemeinde Egelsbach
z. Hd. Herrn Bürgermeister Moritz
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
D-63329 Egelsbach

Postanschrift
Postfach 1243, 63324 Egelsbach

Telefon
+49 (0) 3212 1048433

Telefax
+49 (0) 3212 1048433

eMail
kontakt@flag-egelsbach.de

<http://www.flag-egelsbach.de>

2. Dezember 2009

Beteiligung der Gemeinde Egelsbach an der Hessischen Flugplatz GmbH (HFG)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Moritz,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürger Ihrer Gemeinde haben am 27. September diesen Jahres mit großer Mehrheit eine klare Entscheidung getroffen: **Kein Verkauf der kommunalen Beteiligung an der HFG.** Dieses unmissverständliche Bürgervotum ist ein klarer Auftrag an Sie, sich umgehend im Sinne Ihrer Bürgerinnen und Bürger für ein lebenswertes Egelsbach einzusetzen. Obwohl Sie bereits wesentliche Rechte ohne Not und in Kenntnis des laufenden Bürgerbegehrens aufgegeben haben, gibt es noch wichtige Rechte, die Sie als Minderheitsgesellschafterin in der GmbH wahrnehmen können. Anbei erhalten Sie die qualifizierte „**Checkliste zum Bürgerentscheid**“.

Nutzen Sie selbstbewusst und kompetent Ihre Rechte in der Gesellschaft!

Dazu gehört z. B. das Auskunfts- und Einsichtsrecht über alle Angelegenheiten der Gesellschaft.

Informieren Sie zeitnah und umfassend Ihre Gemeindevertretung!

Respektieren Sie die parlamentarischen Rechte aus der HGO und nehmen Sie die Informations- und Weisungsrechte Ihrer Gemeindevertretung ernst.

Kommunizieren Sie offen und transparent mit Ihren Bürgern!

Unterstützen Sie Ihre Bürger durch mehr Wahrheit und Klarheit und ermöglichen Sie ihnen den Zugang zu allen wesentlichen Informationen über Umweltbelange rund um den Flugplatz.

Nutzen Sie diese Werkzeuge, die wir Ihnen hiermit an die Hand geben. Als Flug-Lärm-Abwehr-Gemeinschaft e.V. und Initiatoren des erfolgreichen Bürgerentscheids sehen wir uns nun in der Verantwortung, die erfolgreiche Umsetzung des Bürgerwillens kritisch zu begleiten und zu unterstützen. Die Egelsbacher Bürger werden Sie an den Ergebnissen Ihres Handelns messen.

Mit freundlichem Gruß

Günther de las Heras
1. Vorsitzender

Dr. Eberhard Klappauf
2. Vorsitzender

Vorstand : Günther de las Heras (1. Vorsitzender). Bankverbindung :Spk. Langen-Seligenstadt, Kto.-Nr. 331 161 38, BLZ 506 521 24
Die Flug-Lärm-Abwehr-Gemeinschaft-Egelsbach e. V. ist beim Vereinsregister Offenbach a. M. unter der Nummer 5206 eingetragen und durch Bescheid des Finanzamtes Langen (st.Nr.: 28 250 55339) als besonders förderungswürdig anerkannt worden.

Checkliste zum Bürgerentscheid

Rechte zur Umsetzung des Bürgerwillens bezüglich Erhalt
der kommunalen Anteile an der Hessischen Flugplatz GmbH (HFG)

Diese Rechte hat die Gemeinde Egelsbach als Minderheitsgesellschafterin in der HFG

- ✓ Nutzen Sie Ihr Recht auf **Einberufung einer Gesellschafterversammlung** gemäß § 50 GmbHG.
- ✓ Nehmen Sie Ihr **Auskunfts- und Einsichtsrecht** gemäß §§ 51 a, 51 b GmbHG über Angelegenheiten der Gesellschaft, Einsicht in Bücher und Geschäftsunterlagen wahr.
- ✓ Erinnern Sie Ihren Mehrheitsgesellschafter an die **Treuepflicht des Mehrheitsgesellschafters** gegenüber dem Minderheitsgesellschafter. Die Gesellschaftermehrheit darf nur im Interesse der Gesellschaft und unter Beachtung von Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in die Mitgliedschaftsrechte anderer Mitgesellschafter eingreifen (Entscheidungssammlung BGHZ 65, 15).
- ✓ Widersprechen Sie den falschen Gerüchten über Risiken der kommunalen Beteiligungen, denn **es gibt keine Nachschusspflicht des Minderheitsgesellschafters, § 53 Absatz 3 GmbHG**. Und der Geldwert der Einlage bleibt immer erhalten, auch wenn das Kapital erhöht werden sollte.
- ✓ Vermeiden Sie mögliche Interessenskonflikte, die sich ergeben, wenn dieselben Personen im Beirat und in der Gesellschafterversammlung der HFG sitzen sollten.

Diese Rechte hat die Egelsbacher Gemeindevertretung im Bezug auf die HFG

- ✓ Stellen Sie als Gemeindevertreter bzw. als Fraktion über den Vertreter der Gemeinde in der Gesellschaft sicher, dass in der Gesellschaft ein **Jahresabschluss** und ein **Lagebericht** aufgestellt werden. **Das fordert § 122 Absatz 1 Nr. 4. HGO.**
- ✓ Wirken Sie darauf hin, dass der Gemeinde auch als Minderheitsgesellschafter **Unterrichtungs- und Prüfungsrechte nach § 123 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)** zustehen.
- ✓ Erinnern Sie den Gemeindevorstand an die Pflicht zur Abgabe eines **jährlichen Berichts über die Beteiligung an der HFG**. Dieser ist in der Gemeindevertretersitzung öffentlich zu erörtern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- ✓ Fordern Sie darüber hinaus, wie die Stadtverordneten in Langen, einen **vierteljährlichen Bericht** über die Tätigkeit der HFG an.
- ✓ Nehmen Sie Ihre **Auskunftsrechte** gegenüber dem Vertreter der Gemeinde in der HFG zu den Entwicklungen in der Gesellschaft wahr.
- ✓ Erteilen Sie als Gemeindevertreter bei allen wesentlichen Angelegenheiten über den Gemeindevorstand **Weisungen** gegenüber dem eigenen Vertreter der Gemeinde in der HFG auf der Grundlage von **§ 125 HGO**.
- ✓ Beantragen Sie als Fraktion die Bildung eines **Akteneinsichtsausschusses nach § 50 Absatz 2 HGO zur Aufarbeitung** der bisherigen Verkaufsverhandlungen, der Änderungen des GmbH-Gesellschaftervertrages durch ihren Bürgermeister und der Situation der HFG im Hinblick auf eine drohende Insolvenz.
- ✓ Wirken Sie darauf hin, dass die Gemeinde Egelsbach im **Beirat der HFG** einen **Bericht** über die Aktivitäten des Flugbetriebs bzw. über mögliche **Verletzungen des Flugplatzentwicklungsvertrages** verlangt.

Die Egelsbacher Bürgerinnen und Bürger werden Ihnen für gute Arbeit danken!